

Entfernung eines Baumes kann eine bauliche Veränderung darstellen

In dem von den Mitgliedern einer Eigentümergemeinschaft gemeinschaftlich nutzbaren Garten war eine Zypresse bis zur Höhe von 10 m herangewachsen.

Da ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft sich mehrfach über die Verschattung seiner Eigentumswohnung durch den Baum beschwert hatte, beschloss die Eigentümergemeinschaft per Mehrheitsbeschluss die Fällung des Baumes.

Gegen diesen Beschluss reichte eine Wohnungseigentümerin eine Anfechtungsklage ein. Die Eigentümerin begründete ihre Klage damit, dass ihr an der Erhaltung des schön gewachsenen Baumes sehr viel liege. Zudem sei der Baum für den Gestaltungscharakter des Gartens prägend.

Das LG Hamburg entschied zu Gunsten der die Anfechtungsklage führenden Wohnungseigentümerin.

Nach Ansicht des Gerichts stellte die geplante Entfernung des Baums eine bauliche Veränderung dar, weil dieser das Erscheinungsbild des Gartens maßgeblich prägte. Durch die Fällung des Baums würde eine auffällige Lücke in der Bepflanzung des Gartens entstehen.

Da hierdurch alle Wohnungseigentümer der Gemeinschaft betroffen wären, weil der Garten als Gemeinschaftseigentum auffällig umgestaltet würde, hätten auch alle Mitglieder der Gemeinschaft dem Beschluss zustimmen müssen.

Da dies nicht der Fall war, war die Fällung des Baumes nicht wirksam beschlossen worden. Das Gericht konnte den angefochtenen Beschluss somit für rechtswidrig und unwirksam erklären (LG Hamburg, Urteil v. 29.05.13, Az. 318 S 5/13).